



**CITYPARK GmbH** (FN 50743y)  
8020 Graz, Lazarettgürtel 55  
Tel. +43-316-711580- 0  
Fax +43-316-711580-14  
citypark@citypark.at

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 (für Umwelt und Raumordnung)  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

*per Mail an: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at*  
*Kopie an: begutachtung@stmk.gv.at*

Graz, 28. Dezember 2016

**Betr.: ABT13-10.30-S1/2016-59 / Entwurf einer Standort-VO für die Shoppingcity Seiersberg („SCS“)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Standort-VO, wozu wir eingangs darauf hinweisen, dass das alleine vom ressortzuständigen Landesrat initiierte Begutachtungs- bzw. Anhörungsverfahren unzulässig ist, weil es am für dessen Einleitung erforderlichen **Beschluss der Landesregierung** fehlt (zu den Rechtsgrundlagen siehe die Beilage).

Da der Anlass zur ggstdl. Standort-VO der vom VfGH mit Erkenntnis vom 2.7.2016 erkannte Rechtsbruch in der SCS ist (illegale „Interessentenwege“), versteht auch jeder juristische Laie, dass es sich dabei um eine sog. „**Anlassgesetzgebung**“ handelt. Eine Standort-VO würde aber auch den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes nicht entsprechen und zudem auch noch gegen die Bundesverfassung verstoßen (insbesondere gegen den Gleichheitssatz):

#### zur Entstehungsgeschichte

Die Erläuterungen zur ggstdl. Standort-VO machen im Kapitel „Entstehungsgeschichte“ nicht klar, ob darin Fakten oder bloß Rechtsmeinungen dargestellt werden. Unklar bleibt auch, wessen Ansichten im Kapitel „Entstehungsgeschichte“ referiert werden, denn die Erläuterungen sprechen durchwegs nur von „man“ („man nahm an, dass“, „man ging damals davon aus, dass“, „man erachtete als relevant, dass“ etc.).

Die Erläuterungen führen sohin ohne Quellenangabe an, es sei zur Zeit der Bewilligung der fünf (in den Jahren 2002 bis 2008 eröffneten) Zentren zulässig gewesen, im Wege des **§ 4 Abs 9 EKZ-VO 1988** die damals für Graz geltenden, um ein Vielfaches über den für Seiersberg geltenden Flächen-Höchstwerte heranzuziehen.

Nicht nur gemäß dem klaren Wortlaut des § 4 Abs 9 EKZ-VO 1988, sondern auch nach dem dazu ergangenen – von den Erläuterungen nicht zitierten – **Erkenntnis des VfGH vom 25.3.1999** (97/06/0235) hätte § 4 Abs 9 EKZ-VO 1988 aber nur dann anwendbar sein können (Heranziehung der größeren EKZ-Höchstwerte einer Nachbargemeinde), wenn die Nachbargemeinden nicht nur in einem „räumlich-funktionellen Naheverhältnis“ standen, sondern dieses Naheverhältnis zum Kerngebiet der Stadt Graz bestanden hätte und zusätzlich auch noch das fragliche Bauland in der (niedrigstufigeren) Gemeinde Seiersberg sich geschlossen bis zum zentralörtlichen Kerngebiet der (höherstufigen) Stadtgemeinde Graz fortgesetzt hätte.

Insbesondere die Stadt Graz hatte schon damals aufgezeigt, dass diese Voraussetzungen nicht vorlagen und daher die fünf Zentren der SCS schon jeweils für sich gesehen um ein Vielfaches zu groß bewilligt und errichtet wurden (statt der für Seiersberg höchstdenkbaren 5.000m<sup>2</sup> wurden die Grazer Werte mit bis zu 35.000m<sup>2</sup> herangezogen).

Über diese Extrem-Dimensionierungen der fünf Zentren der SCS hinaus kam es aber noch zu einer weiteren, zusätzlichen Ausdehnung: Bewilligt wurden nämlich nur fünf selbständige EKZ, nicht aber ein einziges, baulich und/oder betriebsorganisatorisch einheitlich geführtes EKZ. Ein baulich oder organisatorisch einheitlicher Betrieb der fünf Zentren hätte aber zu deren **Zusammenrechnung** und damit zur Versagung deren (einheitlichen) Betriebes führen müssen:

Zur Frage, ob die fünf Zentren baulich miteinander verbunden sind, vertritt die Gemeinde den (unseres Erachtens absurden) Standpunkt, die vier Verbindungsbauwerke, die die fünf Zentren miteinander auf mehreren Ebenen geschlossen verbinden, seien keine Bauten im Sinne des Baugesetzes, sondern „Straßen“ im Sinne des Straßen-Verwaltungsgesetzes („Interessentenwege“).

Diese Frage beschäftigte zuletzt auch den VfGH (er erkannte zu V 33-35/2016 am 2.7.2016 die „Interessentenwege“ als rechtswidrig) und den **Stmk. Landtag** (er negierte das Erk. d. VfGH bzw. schuf am 15.11.2016 durch eine Änderung des LStVG die Möglichkeit, die Verbindungsbauwerke neuerlich zu „Interessentenwegen“ zu erklären, wobei die Anlassbezogenheit laut Stenografischem Protokoll vom 15.11.2016 von den beschließenden Fraktionen sogar eingestanden wurde).

Unbeschadet der baulichen Einheit der fünf Zentren wären deren Verkaufsflächen aber auch aufgrund deren betriebsorganisatorischer Einheit zusammenzurechnen (worauf bereits die Landes-Fachabteilung 16A für überörtliche Raumplanung in einem Aktenvermerk vom 21.3.2003 hingewiesen hatte, worauf die Erläuterungen zur Standort-VO aber nicht eingehen): Bei gemeinsamer Verwaltung und Bewerbung wären nämlich die ersten vier, im Oktober 2002 und März 2003 eröffneten Bauteile gemäß der damals ausdrücklich zur Verhinderung von Umgehungen erlassenen Bestimmung des **§ 23 Abs 9a ROG 1974 (LGBl 1991/41)** zusammenzurechnen gewesen, der fünfte, im Februar 2008 eröffnete Bauteil gemäß **§ 23a ROG 1974 (LGBl 2003/20)**.

Die Erläuterungen zum Entwurf einer Standort-VO gehen aber auf die Zusammenrechnungsfrage inhaltlich nicht näher ein, sondern überdecken diese mit einem Verweis auf die sog. „**Versteinerungstheorie**“: Demnach würden nicht nur Widmungsfestlegungen nach jenem Zeitpunkt weitergelten, zu dem sie im Flächenwidmungsplan ausgewiesen wurden, sondern würde auch die allgemeine Rechtslage zum Zeitpunkt einer Widmungsfestlegung „versteinert“.

Nach der österr. Bundesverfassung können jedoch bloß im Verordnungsrang stehende Flächenwidmungen gegenüber später erlassenen – aber noch vor der jeweiligen Erteilung von Baubewilligungen in Kraft getretenen – gesetzlichen Zusammenrechnungsvorschriften keine Immunität bzw. „Versteinerung“ entfalten (den Erläuterungen ist diesbezüglich eine Verwechslung der aus der Verfassungslehre stammenden „Versteinerungstheorie“ mit dem sog. „Einfrieren“ von Flächenwidmungen unterlaufen, was Prof. Heinz Mayer bereits im Jahre 2000 in den Baurechtlichen Blättern auf Seiten 66ff dokumentierte).

### zur Beliebigkeit (Willkür) in der Argumentation der antragstellenden Standortgemeinde

Bei ihrem Gemeinderatsbeschluss auf Stellung eines Antrages auf Erlassung einer Standort-VO betonte die Standortgemeinde, dass es ihr bloß darum ginge, den Bestand der SCS „*rechtlich abzusichern*“ bzw. über die SCS eine „*rechtliche Käseglocke zu stülpen*“ (Gemeinderatssitzung vom 8.3.2016). Bei der Beschlussfassung im Gemeinderat wurde auch festgehalten, dass wenn die Landesregierung dem Antrag keine Folge geben sollte, sich für die SCS „*nichts ändern*“ würde.

Es stellt sich daher die Frage, worin überhaupt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Antragstellung liegen sollte, wenn eine Standort-VO „nichts ändern“ würde am dzt. Bestand der SCS.

Mit ihrem Antrag auf Erlassung einer Standort-VO belastet die Gemeinde ihre eigenen Argumentationen mit unüberbrückbaren Widersprüchen: Die Gemeinde hatte nämlich seit jeher argumentiert, die mehrgeschoßigen Verbindungsbauwerke („Brücken“ bzw. „Interessentenwege“), die die fünf Einkaufszentren der SCS miteinander verbinden, seien dringlich im öffentlichen Interesse gelegen erforderlich, damit der „Katastrophenschutz“ erfüllt werden könne und Fahrradfahrer und Fußgänger von Norden und Westen kommend – durch die SCS hindurch – südlich zur Bushaltestelle in der Feldkirchnerstraße gelangen könnten.

Wenn die Verbindungsbauwerke („Interessentenwege“) nun durch eine Standort-VO in vollwertige Einkaufszentrenflächen verwandelt würden, fielen diese (angeblichen) „Straßen“ aber weg und könnte damit das im (angeblichen) öffentlichen Interesse gelegene (angebliche) „**Verkehrsbedürfnis**“ der Fußgänger und Fahrradfahrer nicht mehr befriedigt werden.

Stellt man die Argumentationen der Gemeinde bei ihren Straßen-VOen („dringendes Verkehrsbedürfnis für die Verbindungsbauwerke“) und bei Beantragung einer Standort-VO gemäß ROG („Verbindungsbauwerke sollen in vollwertige Einkaufszentrenflächen umgewidmet werden“) einander gegenüber, dann folgt daraus, dass die Gemeinde nicht nur beliebig, sondern willkürlich argumentiert.

Der „**Katastrophenschutz**“ ist ein ebenso von der Standortgemeinde vorgeschobenes Scheinargument: Die fünf Zentren hätten nämlich nie bewilligt werden können, wenn sie nicht jeweils für sich sämtliche Anforderungen an Brand- und Fluchtschutz erfüllen würden.

Unseres Erachtens sind die angeblich zu Katastrophenschutz Zwecken erforderlichen Verbindungsbauwerke als gefährlich zu bezeichnen, denn zB bei Brand sollte jeder Kunde unmittelbar ins Freie gelangen können, statt in einem der Verbindungsbauwerke gefangen gehalten zu werden (Panik/Trichterwirkung), zudem könnten durch die Verbindungsbauwerke Brandübertragungen von einem der Zentren auf das nächste erleichtert werden.

Die Ansicht der Gemeinde, dass die Errichtung der Verbindungsbauwerke auch weder einer Bewilligung nach dem BauG, noch einer straßenrechtlichen Ausgestaltungsbewilligung bedürfe, ja völlig bewilligungsfrei sei, stellt überdies eine Gefahr für Leib und Leben in Kauf nehmende Sorglosigkeit dar: Jeder Hochbau wie die tonnenschweren Stahl-, Beton- und Glaskonstruktionen der Verbindungsbauwerke in der SCS muss nämlich einer behördlichen Kontrolle zugeführt werden, um für das Publikum zu gewährleisten, dass die Standfestigkeit und Betriebssicherheit gegeben ist (insbesondere durch behördliche Abnahme einer Statik).

Daher ist auch klar, dass die „Ausnahme des Baugesetzes für Straßen“ nur dann gelten kann, wenn die straßenrechtlichen Vorschriften ihrerseits den Sicherheitsanforderungen für das Publikum Genüge leisten (in diesem Sinne auch die EB zu § 3 BauG). Im Übrigen kann jedermann, der schon einmal in der SCS zugegen war, bestätigen, dass die Verbindungsbauwerke keine „Straßen“ sind.

### zum Inhalt des Antrages der Gemeinde Seiersberg-Pirka auf Erlassung einer Standort-VO

Der Antrag der Gemeinde Seiersberg-Pirka auf Erlassung einer Standort-VO zielt in Wahrheit darauf ab, in der SCS statt bisher fünf selbständiger Einkaufszentren ein einziges Zentrum mit Verkaufsflächen von ca. **79.000m<sup>2</sup>** betreiben zu dürfen, und zwar

- a.) unter Hinzunahme der die fünf Zentren verbindenden mehrgeschoßigen „Interessentenwege“ als vollwertige Einkaufszentrenflächen;
- b.) unter zusätzlicher Ausweisung der Mallflächen als vollwertige – zukünftig insbesondere auch beliebig umsituierbare – Verkaufsflächen; sowie
- c.) unter Wegfall der in „Haus 9“ geltenden Verkaufsflächenbeschränkungen (Wegfall der Beschränkung auf autoaffine bzw. sperrige Waren im Sinne der Widmung „EZ III“).

Daraus würde neben einer Flächenvergrößerung auch eine bereits durch einfache Umsituierungen in den Shop- und Mallflächen erzielbare **Produktivitätssteigerung von ca. 25%** resultieren. Davor warnt insbesondere auch der von der Landesregierung beauftragte Gutachter „Standort+Markt“, der zur Vermeidung dieses Effektes eine Begrenzung mit **60.000m<sup>2</sup>** anrät.

### zur Unvertretbarkeit einer Standort-VO

Die Erläuterungen zur Standort-VO geben zwar vor, sich auf Standort+Markt zu stützen, gelangen aber – ohne Begründung des Abweichens von der Empfehlung vom Standort-Markt – zu einer mit **74.000m<sup>2</sup>** vertretbaren Verkaufsfläche. Damit sind die Erläuterungen in einem entscheidenden Punkt nicht nur mit einem inneren Widerspruch belastet, sondern bescheren der SCS sogar einen **effektiven Zuwachs von mehr als 20%** (ausgehend vom von den Betreibern behaupteten Wert der SCS iHv € 450 Mio. entspräche dies einer durch die Landesregierung „verordneten“ **Immobilienaufwertung von ca. € 100 Mio.**).

Mit einheitlichen Verkaufsflächen von 74.000m<sup>2</sup> läge die SCS auch um ein **mehr als Dutzendfaches** über den für Seiersberg gemäß der EKZ-VO vorgegebenen Höchstwerten von 5.000m<sup>2</sup>. Eine Standort-VO gemäß § 31 Abs. 8 ROG ist aber nicht nur ein auf zukünftige Projekte beschränktes **Planungsinstrument** (keinesfalls zur nachträglichen Sanierung bereits realisierter Projekte), sondern auch eine restriktiv zu handhabende **Ausnahmeregelung** von den Standard-Werten der EKZ-VO.

So wurden in der Steiermark bisher bei Standort-VOen bloß vergleichsweise geringfügige Anhebungen von den Standard-Werten der EKZ-VO genehmigt, nie aber eine Erhöhung um **weit mehr als 1.000%**.

Der Antrag der Gemeinde Seiersberg-Pirka um Erlassung einer Standort-VO richtet sich gemäß § 31 Abs 8 ROG an die Landesregierung. Die Landesregierung als Verwaltungsorgan kann aber nur die Gesetze vollziehen (Exekutive), nicht aber – ausgenommen in Kriegs- und Krisenzeiten – an gesetzestatt eigenes Recht schaffen.

Eine Standort-VO, mit der Seiersberg-Pirka raumordnungsrechtlich de facto der Landeshaupt- und Kernstadt Graz gleichgestellt würde, käme einer **Gesetzesänderung** gleich, die der Landesregierung als Verordnungsgeberin verwehrt ist: Das „Zentrale-Orte-Konzept“ der Stmk. Raumordnung sieht nämlich eine Abstufung der Gemeinden nach ihrer Bedeutung vor, die sich im Wesentlichen an der Einwohnerzahl orientiert. Davon ausgehend sollen dann Höchstwerte für Einkaufszentrenflächen sicherstellen, dass nicht nur Mitbewerber, sondern auch die Gemeinden untereinander in einem fairen, an ihrer Größe orientierten Standort-Wettbewerb stehen (und deren Versorgungsstruktur gewahrt bleibt).

Würde der Entwurf einer Standort-VO Wirklichkeit, käme es durch die erhebliche Steigerung der Marktwirkung der SCS nicht nur zu einer weiteren Ausdünnung der Versorgungsinfrastruktur in den Umgebungsgemeinden, sondern auch zu einem **doppelten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz**, denn durch die Bevorzugung der SCS und der Standortgemeinde würden nicht bloß Mitbewerber, sondern auch alle anderen Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten massiv benachteiligt.

Damit einher ginge aber auch eine **Gefährdung von Arbeitsplätzen in allen anderen Gemeinden**, denn naturgemäß werden die nach einer Standort-VO für die SCS entstehenden Umsatzzuwächse bei anderen Handelsbetrieben nicht nur Einkommensverluste bewirken, sondern auch zu Stellenabbau führen (es mutet daher nahezu zynisch an, wenn der ggstdl. Entwurf einer Standort-VO medial mit der „Sicherung der Arbeitsplätze in Seiersberg“ begründet wird).

**zu den politischen Hintergründen („drohende Amtshaftungsklage“ und „Sicherung von Arbeitsplätzen“):**

Arbeitsplätze können nicht im Wege einer Standort-VO gemäß ROG gesichert werden, da die Vergrößerung eines Einkaufszentrums bloß zu Lasten aller anderen Handelsbetriebe im Land ginge bzw. im Wesentlichen bloß eine Umschichtung von Kaufkraft und Arbeitsplätzen innerhalb der Steiermark bewirken würde.

Vor allem aber ergibt sich bereits aus dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut, dass die Nicht-Erlassung einer Standort-VO niemals bestehende Arbeitsplätze gefährden kann: § 31 Abs 8 ROG ermöglicht Standort-VOen nämlich ausschließlich zur Errichtung und Erweiterung von EKZ, so dass eine „Nichterlassung“ einer Standort-VO am rechtsgültigen Bestand von Einkaufszentren und damit auch am Bestand der dort Beschäftigten denknotwendig nichts ändern könnte.

Damit geht auch das Drohszenario, bei Nichterlassung einer Standort-VO müsse das Land Steiermark mit **Amtshaftungsansprüchen iHv € 450 Mio** rechnen, ins Leere. Im Übrigen sind Verordnungen schon naturgemäß nicht auf Zuruf, geschweige denn unter Drohkulissen zu erlassen, schließlich ist auch gar nicht nachvollziehbar, worin ein Amtshaftungsanspruch über € 450 Mio überhaupt erblickt werden könnte (gewiss nicht in einem Erkenntnis des VfGH, mit dem Recht erkannt wurde).

\*\*\*\*\*

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die Erlassung einer Standort-VO auch einer **Umweltverträglichkeitsprüfung**, zumindest aber einer **Umweltprüfung** bedürfte (zumal die §§ 4 und 5 ROG zur Umsetzung der Richtlinie 2001/41/EG erlassen wurden und es sich bei der ggstdl. Standort-VO um einen „Plan“ im Sinne der Richtlinie 85/337 EWG handelt).

Angesichts der aufgezeigten Fülle von Rechtswidrigkeiten lehnen wir den ggstdl. Entwurf einer Standort-VO entschieden ab und ersuchen die Landesregierung, die Standortgemeinde bei der **Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH v. 2.7.2016** anzuleiten, das ist der Rückbau der als rechtswidrig erkannten sog. „Interessentenwege“ und die Sicherstellung des Betriebes der SCS in der ihr ursprünglich bewilligten Form. Damit würde auch nur das umgesetzt, was die Betreiber selbst gegenüber Behörden und Gerichten beteuern: Der Betrieb von fünf, voneinander baulich und betrieblich unabhängigen Einkaufszentren.

Mit freundlichen Grüßen



(Mag. Waldemar Zelinka)

CITYPARK GmbH



(Mag. Christina Popomeier)

eine Beilage erwähnt

Gemäß § 31 Abs 8 Stmk ROG kann die Landesregierung „in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag einer Gemeinde durch Verordnung Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren 1 und 2 gemäß § 30 Abs. 1 Z 6 lit. a und b und deren Größe sowie Vorgaben für die Bebauungsplanung festlegen.“

Gemäß § 31 Abs 9 Stmk ROG hat die Landesregierung vor Erlassung der Verordnung etwa den Raumordnungsbeirat bzw. die Standortgemeinde anzuhören und zur Abgabe einer Stellungnahme mindestens eine Frist von acht Wochen einzuräumen.

In der Praxis arbeitet meist das Amt der Landesregierung Entwürfe für Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes aus, die dann zur Begutachtung veröffentlicht werden. Nach der Begutachtung werden die Verordnungsentwürfe der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach erfolgt die Kundmachung.<sup>1</sup>

Nach Art 39 L-VG<sup>2</sup> regelt die Landesregierung ihre Geschäftsführung durch die Geschäftsordnung und darin insbesondere „welche Angelegenheiten der Beschlussfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch das Amt der Landesregierung unter Leitung der einzelnen Regierungsmitglieder besorgt werden.“

In § 3 GO der Stmk LReg<sup>3</sup> wird zwischen kollegialer Beschlussfassung durch die gesamte LReg und „selbständiger Erledigung“ durch einzelne Mitglieder der LReg unterschieden.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a und Z 18 GO der Stmk LReg sind Rechtsverordnungen sowie „Angelegenheiten, die für das Land von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind“ von der Landesregierung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln („kollegiale Beschlussfassung“). Gemäß § 3 Abs 2 GO der Stmk LReg sind nur die nicht in Abs. 1 zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung bestimmten Angelegenheiten von den einzelnen Regierungsmitgliedern im Rahmen der Geschäftsverteilung selbständig zu erledigen (Art 39 Abs 1 L-VG spricht in diesem Zusammenhang von einer „Besorgung durch das Amt der Landesregierung unter Leitung der einzelnen Regierungsmitglieder“).

In § 5 Abs 1 der GO der Stmk LReg ist geregelt, dass Verordnungsentwürfe mindestens eine Woche vor ihrer Beratung in der Regierungssitzung als Auflagestücke einzubringen sind („Vorherige Mitteilung [Auflage] von Beschlussanträgen“).

---

<sup>1</sup> <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837954/DE/>.

<sup>2</sup> Landes-Verfassungsgesetz idF LGBl. Nr. 107/2016.

<sup>3</sup> Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung idF LGBl. Nr. 56/2016.

Zumal die Erlassung einer Standort-VO gemäß § 31 Abs 8 ROG unzweifelhaft in die Kompetenz der LReg als Kollegialorgan fällt und mit § 31 Abs 9 ROG eine untrennbare Einheit bildet, zum anderen aber auch die Dimension von Seiersberg von besonderer politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung für das Land ist (Rechnungshof-Berichte, strafbehördliche Untersuchungen, Erkenntnis des VfGH, im Landtag und in Medien bereits heftig diskutierte Grundsatzfrage der Raumordnung, angedrohte 450 Mio.-Amtshaftungsklage gegen das Land), ist nicht nur die Anhörung der in § 31 Abs 9 ROG Genannten, sondern auch die Einräumung einer Frist zur Stellungnahme an diese eine Angelegenheit der Landesregierung als Kollegialorgan.

Bei der Einräumung einer Frist an die gemäß § 31 Abs 9 ROG ex lege Stellungnahmeberechtigten handelt es sich im Übrigen auch nicht um ein sog. „Begutachtungsverfahren“ (dieses richtet sich ja ein eine Fülle von Institutionen bzw. an jedermann), sondern um ein Anhörungsverfahren sui generis, dessen Initiierung in die Zuständigkeit der Landesregierung als Kollegialorgan fällt.

Da sohin kein Fall „selbständiger Erledigung“ durch ein einzelnes Mitglied der Landesregierung vorliegt, ist Landesrat Anton Lang nicht berechtigt, ohne Beschluss der LReg in ein Procedere gemäß § 31 Abs 9 ROG einzutreten.